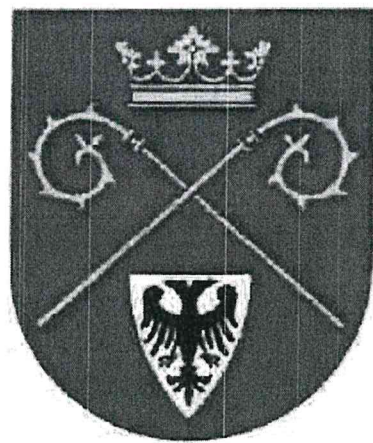


Hauptsatzung der Gemeinde Techentin



Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertreter vom 14. Oktober 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Techentin besteht aus den Ortsteilen Techentin, Augzin, Below, Hof Hagen, Langenhagen, Mühlenhof und Zidderich.
- (2) Die Gemeinde Techentin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
Das Wappen zeigt:
„In Rot zwei schräg gekreuzte goldene Abtstäbe, begleitet: oben von einer goldenen Fürstenkrone, unten von einem silbernen Dreieckschild, darin ein schwarzer Doppeladler.“
„Die Flagge besteht aus gelbem Tuch und ist in der Mitte mit dem Gemeindewappen belegt, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.“
Das Dienstsiegel zeigt in runder Form das Gemeindewappen mit der Umschrift:
„GEMEINDE TECHENTIN“
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann leitende Bedienstete des Amtes Goldberg-Mildenitz mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung aufgrund von bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner, sowie die natürlichen oder juristischen Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in der Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreter-sitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist die Zeit bis zu 30 min vorzusehen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertreter-sitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

(2) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

(1) Es wird ein gemeinsamer Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten und Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege
- Ausschuss für Schule, Jugend für Kultur und Sport, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Fremdenverkehr

(3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) In den Haupt- und Finanzausschuss werden neben dem Bürgermeister 4 Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt, in die anderen Ausschüsse werden 4 Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt und 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner berufen.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Goldberg-Mildenitz übertragen.

§ 5

Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat
2. über überplanmäßige Aufwendungen von 10 % betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen von 1.000,00 € je Ausgabenfall,
3. über überplanmäßige Auszahlungen von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 € sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen von 1.000,00 € je Aufgabenfall.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm oder ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegen über einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von weniger als 1.000,00 € und nach VOB bis zum Wert von weniger als 2.500,00 €.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 €.

§ 6

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die Vorschriften dieser Satzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen innerhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.500,00 € bis 3.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € bis 1.500,00 € pro Monat,
2. über überplanmäßige Aufwendungen von 10 % bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 € bis 1.500,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen von 1.000,00 € bis 3.000,00 € je Ausgabenfall,
3. über überplanmäßige Auszahlungen von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.500,00 € sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen von 3.000,00 € je Ausgabenfall.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenzen von 1.000,00 € bis 5.000,00 € und nach VOB innerhalb der Wertgrenzen von 2.500,00 € bis 10.000,00 €.

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(5) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 € trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 7 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.000,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 200,00 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100,00 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und –nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzungen 60,00 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Techentin, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse www.amt-goldberg-mildenitz.de veröffentlicht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse: Gemeinde Techentin im Amt Goldberg-Mildenitz, Lange Straße 67, 19399 Goldberg, kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Goldberg-Mildenitz, dem „Heimatboten“ bekanntgemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Für öffentliche Bekanntmachungen der Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 6 KV M-V) ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(6) Die amtlichen Bekanntmachungskästen befinden sich in:

Techentin vor dem Grundstück Schmiedestr. 3,
Augzin, Lange Straße, Höhe Fahrgastunterstand
Below, vor dem Grundstück Bahnhofstraße 21,
Hof Hagen, vor dem Grundstück Dorfstraße 3,
Langenhagen, Lindenstraße – Einmündung Straße nach Hof Hagen, Fahrgastunterstand,
Mühlenhof, Kreuzung Ringstraße – Techentiner Weg
Zidderich, Parkstraße Höhe Fahrgastunterstand

(7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der Kindertagesstätte, Schmiedestr. 3 in Techentin zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite www.amt-goldberg-mildenitz.de einzusehen.

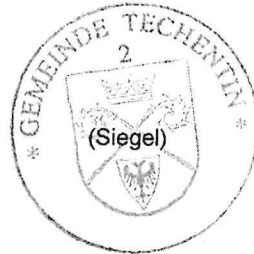
§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Februar 2012 außer Kraft.

Techentin, den 14.11.2019



Fred Paarmann
Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften.“